Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 1 (1834)

Heft: 13

Artikel: Der neue Gesetzesentwurf über die Militärverfassung der Republik Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91359

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dann begibt sich ein Mann zurück, um das Nähere zu melden, der andere setzt das Feuer fort. — Mit Anbruch der Dunkelheit geht alle Viertelstunden der eine Mann zur einer Nebenvedette und zurück, in der nächsten Viertelstunde patrouillirt der andere Mann zur andern Nebenvedette, um alles Durchschleichen um so mehr zu erschweren.

(Fortsetzung folgt.)

Der neue Gesetzesentwurf über die Militärverfassung der Republik Bern.

Dieser Entwurf ist bereits gedruckt im Publikum verbreitet worden, damit, wie auf dem Titel ausgesprochen ist, Jedermann seine Ansichten dem Militärdepartement mittheilen kann, wozu Frist bis Ende Juli gegeben ist. Wenn nun hier diese Arbeit nach einigen Gesichtspunkten öffentlich besprochen wird, so wird dies vielleicht hie und da im Publikum Gedanken anregen, und so mittelbar jener von der Kommission ausgesprochenen Absicht in die Hände arbeiten. Es ist übrigens, wie eben angedeutet wurde, nicht gemeint, daß der Verfasser dieser Zeilen den vorliegenden Gegenstand erschöpfen wolle; er ist wie alles Aehnliche ein Gebäude, dessen Struktur so manchfach und reich ist, daß es fast derselben Kraft und Zeit braucht, es in seinen Details als Ganzes zu erfassen, als es Zeit und Kräfte brauchte, dasselbe zu konstruiren. — Andererseits aber finde ich schon eine vollere Befriedigung darin, daß die wenigen Bemerkungen, die ich mir hier unmaßgeblich erlaube, durch Vermittlung dieser Zeitschrift, auch außer dem Kanton Bern, im allgemeinen Schweizervaterlande werden einige Verbreitung finden, und die Blicke und Urtheile von weiterher auf diesen Gegenstand lenken.

Es ist nämlich in diesem Zeitmoment eine Sache von Gemeinwichtigkeit, ob und was in den Kantonen für das Kantonalmilizwesen geschieht. In diesem Moment darum, weil eine Revision der eidgenössischen Militärgesetze vor der Thüre, die Kommissionsvorarbeit hiezu bereits beendigt ist. Man darf wohl unbestritten annehmen, daß diese Revision auf dem jetzterwachten Nationalwunsche der Schweizer nach Centralisirung des Kriegswesens beruhet. Wird dieses festgehalten, so ergibt sich folgerecht, daß jetzt ein gegen das frühere und bisherige umgekehrtes Verhältniß eintreten, daß in militärischer Hinsicht die bisherige Thätigkeit der Kantone für sich vielmehr in eine aufs Allgemeineidgenössische sich wendende Richtung übergehen muß. — Wir wissen alle wohl, daß dies kurz gesagt, jedoch nicht so leicht gethan ist. Wie im Herzen des Einzelnen höhere das eigene Ich vergessende Regungen entstehen, aber vielfach von Privatinteressen gestört werden, so kann auch nicht verhehlt werden, daß mit dem allgemeinen Nationalwunsch einer Centralisation des Wehrwesens alle Privat-, d. h. Kantonalwünsche, eben noch nicht geradezu aufgehoben sind, daß im Gegentheil, wenn es drauf und dran kommt, sie zurückzudrängen, den allgemeinen Wunsch in That zu verwandeln, sich der Widerstand des natürlichen Egoismus wird geltend machen wollen. Man macht sich auch vielleicht nicht überall so recht klar, was wirklich geschehen muß, wenn eine große, Alles umfassende, alle Verhältnisse berührende Staatsanstalt central eingerichtet werden soll. Man glaubt zuerst immer nur, in so etwas seinen Genuß zu finden, es thut besonders wohl, davon zu reden, und es schmeichelt, sich mit solchen das Ganze betreffenden Worten voranzustellen. Indeß gewinnt bei der Ausführung die Sache zum Theil ein anderes Ansehen. Da tritt der Gemeinwille wirklich als Macht auf, der man sich zu bescheiden und zu subordiniren hat, in den man alle seine Einzel- (Kantonal-) Kraft legt und ferner legen muß, und in dem zugleich doch die eigene Geltung ganz verschwindet. Ein solcher höherer patriotischer Zustand wird, wir können es nicht leugnen, immer noch vorbereitet werden müssen, es wird sich noch immer darum handeln, in der eidgenössischen Familie durch moralischen Einfluß, vielleicht je unvermerkter je besser, den Geist zu verbreiten, woraus jener Zustand allein sicher hervorgehen kann.

Dies muß durch diejenigen Glieder der Familie geschehen, denen die Einsicht in die Nothwendigkeit eines solchen Centralbestands des schweizerischen Wehrwesens klarer geworden ist. Es muß, so ferne diese die mächtigeren sind, dies auf jene Weise geschehen, die andern minder erwachten das würdigste und wirksamste Beispiel durch eine gewisse Selbstverleugnung gibt. Es ist bekannt, wie vieles Gute durch Eifersucht unterbleibt; und auf wen ist man eifersüchtig? auf den Stärkern, Mächtigern. Je mehr dieser die Kraft einer gewissen Zurückhaltung seiner Kraft, seiner Ueberlegenheit besitzt, je minder wird jene Eifersucht geweckt werden, je mehr wird ein allgemeines Zusammenwirken, das durch diese gestört wird, befördert werden.

Ich wollte, wie der einsichtsvolle Leser bereits bemerkt hat, hiemit einen Standpunkt bezeichnen, aus welchem betrachtet werden kann, wie weit schon das, was vielleicht manchfach übersehen werden könnte, eine Frage von allgemeiner und dabei von ganz militärischer*) Wichtigkeit ist, die Frage nämlich, ob es überhaupt gut sei, wenn jetzt in den Kantonen Anstrengungen für's eigne Kantonalkriegswesen gemacht werden, abgesehen vor der Hand ganz und gar vom Wie. — Näher und am lebendigsten läßt sich die Frage wohl so stellen:

Was wäre besser, wenn Bern jetzt, wo eine Revi-

---

*) Militärisch-wichtig ist es einfach darum, weil das rein militärische Prinzip einheitlicher Nationalkraft dadurch auf's innigste berührt wird. Niemand wird daher dem Verfasser dieser Zeilen mit Grund den Vorwurf machen können, er habe sich von dem Thema, das ihm der Charakter des militärischen Journals vorzeichnet, verirrt.

sion der eidgenössischen Bestimmungen übers Militärwesen zur Vorlage bereit ist, in seinem Großen Rath ein Gesetz über seine eigene Militärverfassung zu Wege bringt, oder wenn dessen oberste Staatsbehörde sich zu einer eben so ernstlichen, eben so vorbereiteten Angelegenheit die Aufgabe machte, die Centralisation des schweizerischen Kriegswesens in der Weise zu berathen, daß sowohl die Instruktion der Tagsatzungsgesandten in dieser Hinsicht zu einer großen Staatsangelegenheit gemacht, als auch alle andern Stände durch eigene und solenne Schritte, durch ausführlich begründete, sachliche Erörterungen zur Theilnahme an einer so wichtigen Arbeit eingeladen und veranlaßt würden? —

Es möchte hier entgegenbemerkt werden, der bernische Gesetzesentwurf nehme ausgesprochenermaßen Rücksicht auf die eidgenössischen Gesetzbestimmungen und die Maßregeln, die er enthalte, greifen nicht in das Gebiet jener Reglements hinüber. Ich gebe dies zu; sie greifen nicht in das Bestehende ein. Aber da es sich nun eben darum handelt, dieß Bestehende umzugestalten, so mögen Formen aus dieser Umgestaltung hervorgehen, die nach dieser oder jener Seite das Concentrationsprinzip in einer Weise realisiren können, mit der die Realisirung des Berner Militärgesetzesentwurfs sich nicht vertrüge — und zwar wesentlich nicht darum, weil die Bestimmungen dieses letztern an sich geringer, werthloser wären, als Bestimmungen des revidirten eidgenössischen Militärgesetzes, sondern weil sie den Lokalwillen in Etwas legten, das der gemeineidgenössische Wille sich aneignete; weil sie selber in der Uebereinstimmung des sachlich Bezweckten beider doch diesen Unterschied und diesen Widerspruch zwischen ihnen, der zu verderblichen Consequenzen bei andern Ständen führen könnte, nicht aufzuheben vermöchten.

Denn es ist in der That damit nicht abgethan, daß irgend etwas von einer Centralgewalt aus gefordert, den Spezialgewalten aber überlassen wird, wie sie dieser Forderung entsprechen mögen. Man kann nämlich durchaus nicht, — und jeder Mann, der öffentliche, besonders Militärverhältnisse kennt, wird dies zugeben — einen genauen Punkt bestimmen, wo hier die Gewalt von oben herunter ihren Anfangs-, die von unten herauf ihren Endpunkt habe. Und will man dies doch, so wird dieser Punkt unausbleiblich immer der schwache Punkt des Ganzen sein, derjenige, an dem es auseinander bricht. Die Resultate, die gefordert werden, hängen durchaus und auf's engste mit den Mitteln, durch die sie hervorgebracht werden sollen, zusammen, gleichsam Gelenk an Gelenk, bis aufs letzte speziellste und materiellste hinab, und wenn nun eben das geforderte Resultat eine conforme Kraft sein soll, so ist die Conformität der Mittel unmittelbar damit gefordert. — In wie ferne aber Lokalunterschiede eine Modifizirung in diese Gleichheit der Mittel hinein bringen, so bleiben diese doch nur dadurch in ihren wahren Grenzen, und werden darin verhindert, außer Harmonie mit den andern Bestandtheilen des Ganzen zu treten, daß die Centralgewalt sie bestimmt und festsetzt.

Ich bin von den ächtschweizerischen Gesinnungen, die den gediegenen Grundcharakter Berns bilden, so innig überzeugt, als nur ein Schweizer offenen Herzens und Sinns. Eben darum aber ist zu wünschen, daß diese reiche und breite Kraft sich nicht in ein einseitiges Selbstgefühl hinausbilde, wo Bern dahin gelangen könnte, sich auf einmal der Schweiz gegenüber in einer Rolle zu befinden, wie das heutige Preußen gegenüber Deutschland, das ein deutscher Denker höchst tiefsinnig das gebrochene Deutschland genannt hat. — Gewiß drängt sich nun aber das Raisonnement unwillkürlich auf, daß Bern, wenn es geneigt ist, sich wesentlichen Centralitätsbestimmungen, mit hervorgegangen aus seinem eignen Willen, vollkommen und frei zu unterwerfen, nicht wohl, ohne wenigstens einigen Zweifel in jene Geneigtheit zu erregen, — so zu sagen noch vor dem Thorschluß, in einem Augenblick, wo alles auf einen eidgenössischen Schritt zur Entwicklung des militärischen Centralitätsprinzips wartet, — sich auf gesetzliche Spezialbestimmungen für sich einlassen kann, da die Welt nur schwer glauben würde, es wolle just heute noch etwas gestalten, um es morgen zu modifiziren.

Eine andere Meinung scheint eher geeignet, die ganze Sache durchaus unter andere Gesichtspunkte zu stellen. Sie möchte so lauten:

„Bern, im Gefühle, das Rechte der Sache nach ergriffen zu haben, erkennt als das beste Mittel, wodurch dieses sachlich Rechte in's allgemein schweizerische Leben eingeführt oder doch weiter in ihm verbreitet werden kann, eine unverweilte Einführung desselben bei sich an; es gibt somit gleichsam seine Stimme an der Tagsatzung zum voraus ab, setzt verbessernd sein eigenes Militärwesen fest, und überläßt das weitere allgemein vaterländische Gute den andern, in so fern sie dieser seiner eigenen energischen Selbstthätigkeit nachfolgen wollen. Bern will nur eben das, was es wenigstens für sich leisten kann, nicht auf das Unsichere und Ungewisse, was eidgenössisch geschehen könnte, aussetzen.

Hiergegen läßt sich nun, wie mich dünkt, einfach aus dem Vorigen erwidern, daß kein Verzug darin liegen konnte, das nächst bevorstehende Resultat der eidgenössischen Arbeiten abzuwarten, daß aber überhaupt das Unsichere und Ungewisse eidgenössische, statt durch einzelne Schritte und Maßnahmen der Kantone, die sich um das Eidgenössische nicht zu kümmern scheinen, weggenommen zu werden, gerade dadurch in seiner Unsicherheit und Ungewißheit erhalten bleiben muß. Es hatte mit diesem Gesetzesentwurf auch darum keine Eile, weil doch wohl schwerlich der Berner Große Rath vor der künftigen Wintersitzung ihn in Berathung ziehen kann. Statt seiner hätte mir vortrefflich geschienen, wenn Bernerseits man sich damit beschäftigt hätte, das schweizerische Wehrwesen zu einem der ersten Gegenstände der Verhandlung für die jetzt versammelte Tagsatzung zu machen, um dann die Bestimmungen, die nach bernischer Ansicht dem schweizerischen Wehrwesen am förder-

lichsten erscheinen, im Kanton einzuführen, für den Fall, daß die Tagsatzung über den dringenden Gegenstand keine Beschlüsse fassen würde.

* * *

Was nun den vorliegenden

Gesetzesentwurf über die Militärverfassung der Republik Bern

selber betrifft, so muß ich bekennen, daß er mich in gleichem Maße angesprochen und nicht angesprochen hat.

Unter den Vorzügen ist nach meiner Ansicht besonders hervorzuheben:

a) Eine auch im Verhältniß mit den Bestimmungen anderer Kantone wohlgeordnete Eintheilung und Kürze des Entwurfs. Die Eintheilung ist aus den politischen Verhältnissen gut herausgefühlt. Es fängt da nicht mit den obersten Militärbehörden an, sondern es entwickelt sich nach republikanischer Logik von unten herauf, aus den allgemeinen Bestimmungen zum Kriegsdienst für alle, geht dann zur militärischen Eintheilung des Bodens über, bestimmt hierauf den Bestand und die Eintheilung der verschiedenen Waffenarten, und behandelt erst dann die Rubrik „Militärbehörden."

Es ist jedoch, bei allen Gesetzentwürfen oder Gesetzen nicht zu vergessen, daß die Kürze, die einfache und klare Bestimmtheit aller Punkte für sich und in ihrem Zusammenhang, oft eine Eigenschaft ist, bei der sich die Sache zwar leicht weglesen, aber nicht ebenso leicht praktisch ausführen läßt. Es wäre sehr zu wünschen, daß die distinkte Art und Weise, die vielfach sich in dem fraglichen Entwurf zeigt und keine weitern Fälle oder Ausnahmen mehr zuzulassen scheint, nicht denn doch bei der Anwendung auf so gebieterische und bedeutende Ausnahmen stoße, daß die ganze Bestimmung dadurch aufgehoben würde. — Jedoch muß im Ganzen diejenige allgemeine Bestimmtheit und Schärfe hier vollkommen anerkannt werden, die im zeitgemäßen Gegensatz gegen eine gewiße breite Philisterhaftigkeit auftritt, womit häufig zuletzt gar nichts mehr von positiven Bestimmungen übrig blieb, sondern eigentlich das Ausnahmsweise die Regel machte.

b) So ist namentlich nun gegen die frühern unordentlichen und verworrenen Bestimmungen, wornach sich die Auszüge, die Reserve und die Landwehr bildeten, der neue Vorschlag vortrefflich, der diese Klassen jetzt nur als im Uebergang der einen in die andere formirt wissen will, so daß alle dienende Mannschaft zuerst im Auszug, dann in der Reserve und hierauf in der Landwehr auftritt, (mit einzelnen wenigen Ausnahmen.) Mehrere der regenerirten Cantone haben diese Ordnung seit längerer Zeit. Ihr Werth ist nach allen Seiten zu einleuchtend, als daß ich mich hier weiter über ihn auszulassen brauche. Was mir aber eine, aus dieser Bestimmung, wie aus der allgemeinen Dienstpflicht und der Zusammenschmelzung des bisherigen ersten und zweiten Auszugs in einen hervorgehende, besonders treffliche Eigenschaft des neuen Entwurfs zu seyn scheint, das ist der Gewinn einer für den Auszug so jungen Mannschaft, daß man annehmen kann, dieser werde weitaus der Mehrzahl nach aus ledigen Leuten bestehen. Er reicht nemlich nur bis ins siebenundzwanzigste Jahr. Wenn man nun auch annehmen muß, daß in ganz bequemen Verhältnissen viele vor diesem Altersjahr sich verehlichen, so ist dagegen wohl auch gewiß, daß mit einer Gesetzesbestimmung wie diese, viele dieser vielen sich entschließen werden, nicht zu heirathen, bevor ihre Auszügerzeit vorüber ist. — Mögen die Verheiratheten auch trefflichere Landwehrmänner, eigentliche Heerdvertheidiger seyn, als die Ledigen, — der Auszug, die eigentliche active und mobile Armee besteht um eben so viel besser aus unverheiratheten Leuten.

Die Rekrutenclasse vom 18. bis zum 20. Jahr, ist auch eine gute Bestimmung in diesem Sinne. Je jünger die Leute mit den Waffen, namentlich wenigstens mit den Rudimenten militärischer Disciplin vertraut werden, je weniger zäh noch der ganze Stoff des innern und äussern Menschen ist, je leichter wird ein tüchtiger Soldat aus ihm.

c) Der Unterricht der Miliz erhält nach dem Entwurf diejenige Erweiterung und denjenigen Charakter, der den allgemein in der Schweiz gewonnenen neuern Einsichten entspricht. Es wird öfter exercirt und manövrirt. Es wird neben dem Garnisonsdienst, der einige Abkürzung erleidet, eine Schule des wahren Kriegsdienstes durch Uebungen in Cantonnements und Lagern eingeführt. — Eine Garantie dieser ächten militärischen Erziehung und Ausbildung liegt in den im Entwurf gegebenen Bestimmungen über die Vorgesetzten und Führer. Namentlich liegt in der Charge eines Oberstinspektors sämmtlicher Milizen der Grundstein dieser Garantie. Es laufen auf diese Weise alle Fäden in eine Hand. Der Milizinspektor steht unmittelbar unter dem Militärdepartement. Er bezieht 4000 Franken Besoldung d. h. er ist durchaus unabhängig und würdig gestellt — eine nicht zu übersehende Sache. Für die Anfeuerung der Unteroffiziere ist besonders durch die Einrichtung gesorgt, daß sie nach fünfjährigem rühmlichem Dienst zu Offiziers befördert werden können, und dabei als Auszeichnung das Seitengewehr, das Haussecol und die Epauletten erhalten. Ebenso ist zur Hebung des Instituts der Offiziere durch eine tüchtige Schule der Cadetten, durch Prüfungen, und ähnliche Festsetzungen das Erforderliche gethan. Wenn aber der Entwurf in seiner Enleitung will, daß durch die neuen Einrichtungen die Offiziere jetzt mehrtheils aus der Mitte der Unteroffiziere statt aus der (nun doch von ihren bisherigen Gebrechen gereinigten) Cadetteninstruktion hervorgehen sollen, so muß ich gestehen, daß ich dieses „mehrtheils" nicht recht begreife. Ich kann nicht verhehlen, daß es mir klingt, als sollte es ein Compliment auf Kosten der gebildeten Stände der Gesellschaft für die minder gebildeten seyn. Es ist so etwas wohl so wenig gut, als das umgekehrte. Der Gedanke,

durch die neuen Vorschläge eine Gleichheit in jener Hinsicht hervorzubringen, wäre wohl das Vernünftige.

Es scheint, daß die Minderung des Garnisondiensts, die nach dem Entwurf eintreten soll, hie und da als bedenklich für die Disciplin angesehen wird. Aber gewiß bringen hier die Lager und überhaupt das öftere Stehen und Gehen unter den Waffen jenes Wegfallen weit mehr als nur herein. Der längere Garnisonsdienst artet immer, weil man nicht weiß, was man am Ende mehr mit den Leuten anfangen soll, in Langweilerei, Schlendrian und so in Chikane aus. Die Disciplin wird, statt genährt, untergraben. Man sagt, daß das durch Beispiele aus den letzten Jahren des Berner Garnisonslebens belegt werden kann.

Dies sind die wesentlichen Vorzüge des Entwurfs. Ihnen schließen sich theils eine Menge von Detailbestimmungen an, theils treten besondere Detailbestimmungen auf, die wesentlich gut sind, z. B. über die Scharfschützen, von denen jedoch hier ausführlicher zu reden nicht mein Vorsatz ist.

Die Mängel des Entwurfs erscheinen mir an Punkten, die nicht minder dominiren und vom Entwurf selber herausgehoben sind, als zum Theil die kaum aufgezählten Vorzüge. Diese Mängel erscheinen mir als solche wesentlich um des in ihnen enthaltenen Grundsatzes willen. Es sind zwei. Sie stehen in Gegenbeziehung. Ihr beiderseitiges Aufheben würde vielleicht den praktischen Nothstand beseitigen, der zum Theil mit das Einführen des erstern motiviren soll.

a. Der erste ist: Die Uebernahme der Bekleidung der Militärpflichtigen. — Es liegt die große Inconsequenz im Entwurf, daß immer und überall wieder der Grundsatz der Gleichstellung der Pflichten wie der Lasten premirt und vorangestellt ist, und daß nichts destoweniger die ebengenannte Bestimmung eine Hauptbestimmung in dem Entwurf ist. Der Widerspruch leuchtet aber ein. Der Kriegsdienst ist rein persönlicher, ja aufs reinste persönlicher, er setzt unter allen Diensten fürs Allgemeine allein positiv und geradezu das Leben selber ein. Keine andere Leistung im Staat kann deßhalb mit ihm eigentlich verglichen werden. Aus diesem Grunde könnte nur dann von einer rechtsgleichen Lastenvertheilung die Rede seyn, wenn strikte alle an den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten Theilnehmende wirklich das Gewehr auf die Schulter nähmen und ihr Leben im Waffenberuf einsetzten. Dies ist aber trotz aller Vermeidung bisheriger Ausnahmen bei weitem nicht der Fall. Und wenn es nun unleugbar eine bedeutende Zahl solcher im Staatsverband gibt, die ohne im allgemeinen Sinn Unglückliche oder Hülfsbedürftige zu seyn, doch von den Andern nur beschützt werden: ist doch nicht klar, daß jedes andere Opfer außer dieser unmittelbaren Einsetzung des Lebens ein aufs Allgemeine auf alle vertheiltes nach dem rechtsgleichen Maßstab seyn muß, der verhältnißmäßig diejenigen die nicht das Leben einsetzen, mit dem größern Verhältnißtheile trifft? Tritt nun aber der Entwurf hierüber auch bedauernd ein, und sagt, daß er nur, wenn sich der Patriotismus des Bernschen Volks (desjenigen Theils nemlich der Kriegsdienste leistet) zu diesem Opfer (den Rock der Vertheidigung des Staats sich selber anzuschaffen) verstehen wolle, mit seinen sonstigen heilsamen Bestimmungen (der Kosten halber) ausgeführt werden könne: so möchte ich nur unmaßgeblich fragen, warum sollen

b. die „Dispensationsgebühren" gänzlich abgeschafft werden, und zwar, wie der Entwurf ausdrücklich, aber auch nach einer Logik, die mir ganz unbegreiflich ist, sagt, „in dem Verstande, daß der eines durch das Gesetz anerkannten Grundes wegen vom Militärdienst Enthobene nicht zu einer anderweitigen Leistung angehalten werden könne"? warum ist, indem mit Recht ein Wort des einen schiefen, unmännlichen Sinn enthält, wie hier das Wort „Dispensation" abgeschafft sein soll, nicht vielmehr sogar eine ordentliche regelmäßige Militärsteuer vorgeschlagen worden, die nach der einen Seite die reichern, nach der andern die nicht waffentragenden Staatsangehörigen trifft, und so eine sonst gänzlich gestörte Rechtsgleichheit wieder herstellt? — Die Gründe, die ich bei a. entwickelte, sieht jedermann, passen eben so direkt auch auf b. Gegen die in b. citirte Stelle aus dem Entwurf wäre nur noch mit wenigen wiederholenden Worten zu sagen, daß, da der Militärdienst und andere Leistungen nicht mit einander verglichen werden können, beide auch, sobald von einer gleichen allgemeinen Lastenvertheilung die Rede ist, nicht gleich gegen einander aufgehen. Das Uebergewicht bleibt auf der Seite des Soldaten, der mit dem Leben alles auf's Spiel setzt. Um der gesetzlichen Sicherheit des Lebens aber bei den Andern willen müssen diese aus den Gütern des Lebens eine gerechte Compensation geben.

Der Grund, den man auch für die Eigenanschaffung der Uniform vernimmt, „daß die Leute eine Freude an eigener Uniform haben, wie es das Waadtland zeige, wo sie sich diese Einrichtung gar nicht mehr nehmen ließen", — ist gar keiner. Nämlich erstlich kein rechtlicher und dann kein vernünftiger. — Wenn der Bürger in Wallensteins Lager von des Rekruten eigenem Kleid zum Trompeter sagt: „Fühl her das feine Tüchlein am Kittel", so antwortet dieser im rechten und tüchtigen Sinn: „Des Kaisers Rock ist der beste Titel!" Des Kaisers Rock ist aber natürlich hier nur zu nehmen als des Staats Rock, der allgemeine Rock; denn ich als Soldat oder Miliz vertheidige nicht mich, nicht meine Sache, sondern die allgemeine Sache. Darnach sei denn auch das Zeichen.

Dieß die Bemerkungen, die mir beim Lesen des Entwurfs entgegenkamen. Mögen Andere die ihrigen, ergänzend oder berichtigend, ihnen anschließen.*) X.

*) Zu solchen Zwecken hauptsächlich wurden die Spalten dieser Zeitschrift geöffnet, und die Redaktion hat nur zu bedauern, daß sie nicht mehr in diesem Sinn bis anhin benutzt wurden.

Für die Redaktion: F. Manuel, Oberförster, Offizier der Artillerie.

Druck von C. Langlois in Burgdorf.